

### **R.3 Zivilschutz, Infrastrukturen und Risiken**

#### *0. Erläuterungen*

Die Umsetzung der Störfallverordnung des Bundes hat ergeben, dass im Kanton nur wenige Betriebe und Anlagen bestehen, welche in den Geltungsbereich dieser Verordnung fallen. Die Abklärungen haben gezeigt, dass die entsprechenden Risiken tragbar sind. Die massgeblichen Risikopotentiale sind direkt abhängig von den – zumindest mittelfristig variablen – Lagermengen umweltgefährdender Stoffe. Auf Richtplanaussagen zu diesen Anlagen wird verzichtet, weil sie zu starr sind.

Der Kataster der belasteten Standorte steht im Kanton in Bearbeitung. Die entsprechenden Resultate werden mit einem Nachtrag später in den Richtplan übernommen (vgl. Kap. E.4 Abfallbewirtschaftung).